

Allgemeine Vertragsbedingungen zu Wartungsvereinbarungen („AVB“)
der Interzero Circular Solutions Europe GmbH („Interzero“)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Alle Abschlüsse von Wartungsvereinbarungen von Interzero erfolgen ausschließlich in Geltung und unter Einbeziehung dieser AVB. Sie sind Bestandteil aller gegenwärtigen und zukünftigen Wartungsvereinbarungen, die Interzero mit ihren Vertragspartnern schließt.
- 1.2. Diese AVB gelten gegenüber dem Vertragspartner ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als Interzero ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Selbst wenn Interzero auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis zur Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Diese AVB gelten insbesondere auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien, sowie auch dann, wenn Interzero in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Geschäftsbedingungen die Erbringung von Leistungen durchführt. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Wartungsvereinbarung gültigen Fassung (derzeit abrufbar unter <https://interzero.at/agb/>).
- 1.4. Interzero behält sich ausdrücklich vor, diese AVB für einzelne Leistungen und Angebote durch zusätzlich zu vereinbarende, an die jeweiligen Leistungen und Angebote angepasste Bedingungen zu ergänzen.
- 1.5. Sollten diese AVB mit den AGB von Interzero und/oder den Regelungen der Wartungsvereinbarung in Widerspruch stehen, gelten die Regelungen in nachstehender Reihenfolge: Wartungsvereinbarung, AVB, AGB.

2. Vertragspartner von Interzero, Vertragsabschluss

- 2.1. Das Angebot von Interzero richtet sich ausschließlich an Unternehmer (iSd § 1 Abs 1 Z 1 KSchG), also an natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Vertragsabschluss mit Verbrauchern findet nicht statt.
- 2.2. Alle Angebote und Preise von Interzero sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

3. Leistungserbringung durch Interzero, Beschränkung der Leistungserbringung

- 3.1. Interzero erbringt hinsichtlich der in der jeweiligen Wartungsvereinbarung angeführten Produkte („Anlagen“) die darin definierten Leistungen. Der von Interzero geschuldete Leistungsumfang richtet sich nach der jeweils zugrunde liegenden Wartungsvereinbarung.
- 3.2. In folgenden Fällen ist Interzero ausdrücklich von ihrer Leistungspflicht befreit:
 - 3.2.1. hinsichtlich Anlagen, die durch die Verwendung von Zubehör, welches nicht von Interzero geliefert oder schriftlich genehmigt worden ist, ergänzt, abgeändert oder gar beschädigt wurden.

- 3.2.2. hinsichtlich Anlagen, die nicht von Interzero oder von ihr autorisierten Personen abgeändert oder ergänzt wurden.
- 3.2.3. hinsichtlich Anlagen, die durch andere Ursachen als übliche Abnutzung beschädigt wurden, insbesondere durch nicht sorgfältige Behandlung oder Bedienung, Vandalismus, Eingriffe Dritter oder höhere Gewalt (z.B. Erdbeben, Feuer, Wasser, Überspannungen wie Blitzschlag, etc.).
- 3.2.4. hinsichtlich des Ein- und Ausbaus von Zubehör, Zusatzgeräten oder anderen Einrichtungen, Ausführung von Spezifikationsänderungen und Generalüberholung der Anlagen, sofern diese nicht durch Interzero oder von ihr beauftragten Dritten durchgeführt wurden.

4. Wartungsentgelt

- 4.1. Der Vertragspartner schuldet Interzero für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen das vereinbarte Wartungsentgelt. Dieses Entgelt versteht sich als Jahresbetrag, der alle Leistungen aus der Wartungsvereinbarung abdeckt.
- 4.2. Die von Interzero zu erbringenden Leistungen beziehen sich ausschließlich auf die Erbringung in der Normalarbeitszeit (an Werktagen Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00). Verlangt der Vertragspartner Serviceleistungen außerhalb dieser Normalarbeitszeit, werden die entsprechenden Zuschläge gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.3. Das Wartungsentgelt wird jährlich indexgebunden angepasst und richtet sich nach dem Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) mit dem Beobachtungszeitraum September bis September. Ausschlaggebend für die Berechnung der Wertsicherung gilt der im Monat des Abschlusses des jeweiligen Wartungsvertrags verlautbarte Index. Wird dieser Index nicht mehr veröffentlicht, gilt der verlautbarte Nachfolgeindex als vereinbart.

5. Leistungserbringung

- 5.1. Von Interzero in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Leistungen gelten nur annähernd, wenn nicht ausdrücklich eine feste Frist oder ein fixer Termin zugesagt oder vereinbart ist.
- 5.2. Bei aufrechter Vereinbarung werden die Wartungseinsätze unaufgefordert, laut den in der Wartungsvereinbarung definierten Abständen durchgeführt. Mindestens zwei Werktage vor dem Wartungseinsatz erfolgt ein schriftliches Aviso an die vom Vertragspartner bekanntgegebene E-Mailadresse durch Interzero.
- 5.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Umstände (z.B. Anlage demontiert, Standort geschlossen, etc.), die eine Wartung laut Wartungsvereinbarung unmöglich machen, Interzero sofort, jedenfalls aber bis einen Werktag vor Beginn dem avisierten Wartungstermin durch Interzero, bekannt zu geben. Für vergebliche Wartungsanfahrten und im Fall von verspäteter Bekanntgabe vorgenannter Umstände berechnet Interzero die Anfahrtpauschale der jeweiligen Zone laut Wartungsvertrag.
- 5.4. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Interzero wird den Vertragspartner unverzüglich über die voraussichtliche Dauer des Hindernisses und die Verzögerung der Leistungserbringung informieren.

- 5.5. Gerät Interzero mit der Leistungserbringung in Verzug oder wird ihr diese, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist ihre Haftung nach Maßgabe dieser AVB beschränkt.

6. Zahlungsbedingungen, Kompensationsverbot

- 6.1. Das Wartungsentgelt gilt für den in den Wartungsverträgen aufgeführten Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen (dazu gehören unter anderem jene Leistungen und Auslagen, die im Wartungsvertrag als im Pauschalbetrag nicht enthalten definiert werden) werden gesondert berechnet.
- 6.2. Das Wartungsentgelt wird für jeweils ein volles Vertragsjahr in Rechnung gestellt.
- 6.3. Sämtliche Preise verstehen sich in EUR zzgl gesetzlicher Mehrwertsteuer. Allfällige von Interzero verbaute Ersatzteile sowie jene Leistungen und Auslagen, die im Wartungsvertrag als im Pauschalbetrag nicht enthalten definiert werden, sind gesondert zu vergüten.
- 6.4. Rechnungsbeträge hat der Vertragspartner (sofern im Wartungsvertrag nicht abweichend vereinbart) innerhalb von vierzehn (14) Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang am Konto der Interzero.
- 6.5. Leistet der Vertragspartner bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit in jeweils gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Weiters ist Interzero berechtigt, Mahnspesen in Höhe von EUR 40,- zu verrechnen.
- 6.6. Ein Zahlungsverzug des Vertragspartners der trotz erfolgter Mahnung durch Interzero fortbesteht, berechtigt Interzero, die weitere Leistungserbringung auszusetzen und/oder den Wartungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Eine Aussetzung der weiteren Leistungserbringung berührt den Anspruch auf das vertragsgemäße Wartungsentgelt von Interzero nicht. Eine Haftung für allfällige Schäden, die aus einer unterbliebenen Leistungserbringung resultieren, von Interzero wird ausgeschlossen.
- 6.7. Interzero ist berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Wartungsvertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind oder sonstige Umstände bekannt werden, die auf eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners im Hinblick auf die offenen Forderungen von Interzero schließen lassen.
- 6.8. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Vertrag ergeben, unter dem die betreffende Leistung erfolgt ist.

7. Garantie

- 7.1. Interzero gewährt dem Vertragspartner auf von ihr gelieferte und verbaute Ersatzteile eine Garantie von 6 (sechs) Monaten ab Verbauung.
- 7.2. Die Garantie erlischt, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf, vor Ablauf der sechsmonatigen Frist, wenn ohne schriftlicher Zustimmung von Interzero an der

Anlage Veränderungen oder Eingriffe vorgenommen wurden sowie im Fall der unsachgemäßen Verwendung der Anlage.

- 7.3. Höhere Gewalt und Schäden infolge natürlicher Abnutzung sind keine Garantiefälle. In diesen Fällen kann sich der Vertragspartner somit nicht auf die Garantie berufen.

8. Gewährleistung

- 8.1. Allfällige offensichtliche Mängel oder andere Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, gelten als vom Vertragspartner angenommen und genehmigt, wenn Interzero nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Durchführung der Leistung eine schriftliche Mängelrüge zugeht.
- 8.2. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Leistungen als vom Vertragspartner genehmigt, wenn die Mängelrüge Interzero nicht binnen fünf (5) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
- 8.3. Eine Mängelrüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.
- 8.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 12 Monate ab Beendigung der jeweiligen Serviceleistung von Interzero. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.
- 8.5. Bei Sachmängeln ist Interzero nach ihrer Wahl zur Verbesserung oder zum Austausch verpflichtet und berechtigt. Interzero ist auch zur mehrmaligen Wiederholung der Verbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt.
- 8.6. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner (oder Dritte, die seiner Sphäre zurechenbar sind) die Anlage (i) beschädigt, (ii) unsachgemäß behandelt oder (iii) ohne Zustimmung von Interzero ändert und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder für Interzero unzumutbar erschwert oder wirtschaftlich unzumutbar wird.

9. Haftung

- 9.1. Die Haftung von Interzero für Schadenersatz ist nach Maßgabe dieser AVB eingeschränkt.
- 9.2. Interzero haftet dem Vertragspartner nur für krass grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Davon ausgenommen sind lediglich Personenschäden, für die bereits bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet wird.
- 9.3. Interzero übernimmt jedenfalls keine Haftung für
- die nicht bestimmungsgemäße Verwendung von Anlagen,
 - unsachgemäßes Arbeiten an und mit den Anlagen,
 - Schäden, die durch nicht bestimmungsgemäße Verwendung sowie unsachgemäßes Arbeiten an und mit den Anlagen verursacht werden, zurückzuführen sind.
- 9.4. Soweit Interzero dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Interzero bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung der verkehrüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- 9.5. Die Haftung für sämtliche Sachschäden und daraus resultierende weitere Folgeschäden ist jedenfalls mit dem jährlichen Wartungsentgelt beschränkt.

- 9.6. Die Haftung von Interzero für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, und reine Vermögensschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.7. Interzero haftet nicht für die Unmöglichkeit oder die Verzögerung bei der Leistungserbringung, wenn und soweit das Hemmnis durch höhere Gewalt oder sonstige im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen oder behördliche Maßnahmen) verursacht worden ist, die Interzero nicht zu vertreten hat.

10. Vertragsbeendigung

- 10.1. Die Dauer des Vertragsverhältnisses wird in der Wartungsvereinbarung geregelt. Sofern in der Wartungsvereinbarung keine Regelung getroffen wurde, sind beide Vertragsparteien berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf eines Vertragsjahres schriftlich zu kündigen.
- 10.2. Wird die Vereinbarung nicht ordnungsgemäß gekündigt, verlängert sich diese um jeweils ein weiteres Jahr.
- 10.3. Die sofortige Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
Ein wichtiger Grund zur sofortigen Auflösung dieses Vertrages liegt für Interzero insbesondere dann vor, wenn
- 10.3.1. ein Zahlungsverzug des Vertragspartners nach Punkt 6.6. dieser AVB vorliegt;
 - 10.3.2. über das Vermögen den Vertragspartnern das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse unterbleibt,
 - 10.3.3. der Vertragspartner sonst einen Verstoß gegen vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen begeht, der Interzero eine Fortführung des Vertrages unmöglich macht.

11. Formerfordernisse

- 11.1. Ergänzungen und/oder Abänderungen von getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AVB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 11.2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf mit Interzero getroffene Vereinbarungen (z.B. Fristsetzung, Mängelrüge) sind in Schriftform abzugeben.
- 11.3. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von Interzero nicht berechtigt, von schriftlichen Vereinbarungen abweichende mündliche Abreden zu treffen.
- 11.4. Personen, die für den Vertragspartner Aufträge erteilen oder Waren und Leistungen entgegennehmen, gelten als bevollmächtigt, Erklärungen für den Vertragspartner abzugeben und diese auch mit Bindungswirkung für den Vertragspartner entgegenzunehmen.
- 11.5. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail.
- 11.6. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt. Bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden hat der Vertragspartner weitere Nachweise beizubringen.

12. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

- 12.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner ist Wien, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2. Zur Entscheidung aller zwischen Interzero und ihrem Vertragspartner entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertragsverhältnisses - wird ausdrücklich und im gegenseitigen Einvernehmen die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Unternehmenssitz von Interzero vereinbart. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 12.3. Die Vertragsbeziehungen zwischen Interzero und ihrem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss internationalen Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Sollte eine Bestimmung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages oder dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.